

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.03.2025

Aktenzeichen:

766.0023/24/1.6.2 (LG-106)

766.0024/24/1.6.2 (LG-107)

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung zu den o.a. Vorhaben im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden), auf der Internetseite des Kreises Lippe und dem zentralen UVP-Portal des Landes NRW, jeweils vom 15.01.2025.

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Lügde

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, hat die Genehmigung mit Datum vom 06.01.2025 gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erhalten.

Jeweils eine der genehmigten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- LG-106: Stadt Lügde, Gemarkung Sabbenhausen, Flur 8, Flurstücke 28, 29
- LG-107: Stadt Lügde, Gemarkung Sabbenhausen, Flur 8, Flurstücke 82, 152.

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Herstellers Enercon, Typ E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Leistung von jeweils 5.560 kWel.



Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 und Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz, Gewässer-/ Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom **26.03.2025 bis einschließlich 08.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>
(→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**08.04.2025, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschie-



bende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Klüter

